

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen "Musikgesellschaft Ringgenberg" besteht mit Sitz in Ringgenberg ein politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, der sich zur Aufgabe stellt, seine Mitglieder in der Instrumentalmusik zu fördern und auszubilden. Die Gesellschaft bezweckt ferner die Förderung des gesellschaftlichen Lebens der Ortschaft und gelegentliche Mitwirkung bei festlichen Anlässen und Veranstaltungen.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Die Musikgesellschaft besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Freimitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Passivmitgliedern

A Aktivmitglieder

Art. 3

Wer als Mitglied einzutreten wünscht, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich anzumelden, oder wird vom Kursleiter empfohlen. Ueber die definitive Aufnahme entscheidet der Verein, auf Antrag des Vorstandes, an der Hauptversammlung. Ein Aktivmitglied kann in dem Jahr aufgenommen werden, in welchem es 16 Jahre alt wird.

Art. 4

Das Aktivmitglied hat folgende Verpflichtungen:

- a) Regelmässiger Besuch der Uebungen, Konzerte, Versammlungen, wie aller übrigen von der Gesellschaft beschlossenen Veranstaltungen.
- b) Befolgung aller Anordnungen der Vereinsorgane, Beachtung und Einhaltung der Statuten.
- c) Wahrung und Förderung der Interessen der Musikgesellschaft.
- d) Interne Vereinsangelegenheiten von der Oeffentlichkeit geheim zu halten.
- e) Es ist Pflicht jedes Aktivmitgliedes, sich auf Antrag hin für eine Vereinsfunktion zur Verfügung zu stellen.
- f) Es ist Pflicht jedes Aktivmitgliedes, zwecks Erleichterung und Förderung des Gesamtspieles, zu Hause fleissig zu üben und das Wohl und die Interessen der Gesellschaft stets im Auge zu behalten, sowie der Vereinsleitung allzeit zur Seite zu stehen.
- g) Instrumente und Uniformen sind vom Träger in gutem Zustand zu halten. Für allfälligen Schaden oder Verlust bei Missbrauch im Tragen der Uniform oder in der Benützung von Ausrüstungsgegenständen, hat der Betreffende selbst aufzukommen.

Art. 5

Kann ein Mitglied aus einem wichtigen Grunde an einer Uebung, an einem Konzert oder einer Veranstaltung nicht teilnehmen, hat es sich beim Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied mit Angabe des Grundes schriftlich oder mündlich zu entschuldigen.

Art. 6

Aktivmitglieder, die dem Verein 20 Jahre angehört haben, werden zu Vereinsveteranen ernannt.

B Freimitglieder

Art. 7

Als Freimitglieder können auswärts wohnende Bläser, sowie ausnahmsweise im Dorf wohnende aufgenommen werden.

Das Freimitglied steht dem Verein möglichst bei allen wichtigen Anlässen zur Verfügung.

C Ehrenmitglieder

Art. 8

Personen und Korporationen, die sich in hervorragender Weise zur Hebung und Förderung der Musikgesellschaft verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Aktivmitglieder haben Anrecht auf diesen Titel, wenn sie dem Verein stets treu gedient haben.

D Passivmitglieder

Art. 9

Passivmitglied kann jede Person werden, welche den Verein jährlich mit einem Beitrag unterstützt, dessen Höhe vom Verein bestimmt wird.

III. Austritt

Art. 10

Wünscht ein Mitglied auszutreten, so hat es dem Vorstand ein schriftliches Gesuch unter Angabe der Gründe einzureichen.

Das austretende Mitglied ist verpflichtet, sämtliche Effekten in tadellosem Zustand dem Verein zurückzugeben.

IV. Ausschluss

Art. 11

Mitglieder, die trotz mehrmaliger Mahnung seitens des Vorstandes ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, oder mit Absicht gegen die Interessen des Vereins wirken, können auf Antrag des Vorstandes oder von 5 Mitgliedern in geheimer Abstimmung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt auch für Passiv- und Ehrenmitglieder.

Ein Aktivmitglied, welches während 6 Monaten seinen Verpflichtungen unentschuldigt nicht nachkommt, wird als ausgetreten betrachtet.

Art. 12

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte und Ansprüche an die Gesellschaft und deren Vermögen.

Die Ausschlliessung entlastet nicht von den in Art. 10 bezeichneten Verpflichtungen.

V. Organisation

Art. 13

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) die ausserordentl. Vereinsversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 14

- a) die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung als die höchste Instanz beaufsichtigt uneingeschränkt alle dem Verein angehörenden Organe.

Alljährlich im Februar hält der Verein seine ordentliche Hauptversammlung ab, zu der sämtliche Mitglieder einzuladen sind.

Die Teilnahme an der Hauptversammlung für Aktivmitglieder ist obligatorisch.

Die Hauptversammlung erledigt die Geschäfte gemäss der jeweiligen Traktandenliste.

Art. 15

Als Abstimmungsmodus gilt - sofern nichts anderes vorgeschrieben - die offene Abstimmung (einfaches Mehr).

Auf Antrag eines Mitgliedes können einzelne Vereinsgeschäfte in geheimer Abstimmung erfolgen. Der Verein ist an Hauptversammlungen, ausserordentlichen Vereinsversammlungen und auch an Uebungen beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 (die Hälfte) der Aktivmitglieder anwesend sind.

Art. 16

- b) die ausserordentliche Vereinsversammlung

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können vom Vorstand oder der Mehrheit sämtlicher Aktivmitglieder einberufen werden.

Art. 17

- c) der Vorstand

Zur Leitung der Geschäfte und Verwaltung des Vermögens wählt der Verein jeweilen an der Hauptversammlung aus der Zahl der Aktiven in öffentlicher oder in geheimer Abstimmung mit relativem Stimmenmehr auf die Dauer von 1 Jahr einen Vorstand, bestehend aus folgenden Mitgliedern:

Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, Materialverwalter, Protokollführer, Beisitzer.

Art. 18

Der Vorstand hat alle vor die Versammlung zu bringenden Geschäfte vorzubereiten und trifft im allgemeinen alle erforderlichen Massnahmen, die ihm zur Tätigkeit und Entwicklung des Vereins nötig erscheinen.

Er beruft die Versammlungen ein, bestimmt die Traktanden, sorgt für die strikte Handhabung der Statuten und pünktliche Ausführung der Beschlüsse und wacht überhaupt sorgfältig über alle Interessen des Vereins.

Sehr dringende Geschäfte kann er unter Vorbehalt der Genehmigung des Vereins von sich aus erledigen.

Der Vorstand hat für dringende und unvorgesehene Geschäfte eine Verfügungskompetenz von Fr. 200.- für den einzelnen Fall.

Für höhere Beträge ist die Zustimmung des Vereins erforderlich.

Art. 19

Der Präsident versammelt den Vorstand so oft er es für nötig erachtet, oder wenn die Vereinsgeschäfte es erfordern. Er vertritt den Verein nach Aussen, leitet die Sitzungen und überwacht die Ausführung der gefassten Beschlüsse. Er führt mit dem Sekretär die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 20

Der Vizepräsident hat den Präsidenten in seiner Arbeit nach Kräften zu unterstützen und ist in allen Teilen sein Stellvertreter.

Art. 21

Der Sekretär besorgt die vorkommenden Korrespondenzen.

Art. 22

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen des Vereins und ist für die ihm anvertrauten Gelder haftbar. Er hat bis spätestens zur Hauptversammlung jedes Jahres die Rechnung abzuschliessen und den Rechnungsrevisoren zur Prüfung vorzulegen. Der Kassier besorgt auch das Inkasso der Mitgliederbeiträge. Die Mitglieder sind berechtigt, jederzeit Einsicht in das Kassenwesen zu nehmen.

Art. 23

Der Materialverwalter überwacht und besorgt die Instrumente, Uniformen, Musikalien und übrigen Materialien des Vereins.

Er hat genaue Verzeichnisse zu führen und soll für zweckmässige Ordnung besorgt sein.

Art. 24

Der Protokollführer führt ein getreues Protokoll über die Vorstands- und Vereinssitzungen. Er führt ferner ein genaues Mitgliederverzeichnis. Er hat regelmässig an den Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen die letzten Protokolle zu verlesen.

Art. 25

Der Beisitzer unterstützt die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen.

Art. 26

d) die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren haben auf Ende jedes Geschäftsjahres die Bücher und Rechnungen zu prüfen und diesbezüglichen Bericht und Antrag an die Hauptversammlung zu bringen.

Art. 27

Der Fähnrich übernimmt die Obhut der ihm anvertrauten Fahne und hat nur auf Anzeige des Vorstandes in Funktion zu treten.

Art. 28

Der Aufbieter bietet je nach Bedürfnis die den Uebungen ferngebliebenen Mitglieder auf.

Art. 29

Zur musikalischen Leitung des Vereins wählen die Aktivmitglieder einen Direktor. Er ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu vertreten und die Leistungsfähigkeit der Gesellschaft nach Kräften zu fördern.

Eine allfällige Entlassung des Direktors ist ausschliesslich Sache der Aktivmitglieder und erfolgt an einer Vereinsversammlung.

Im übrigen wird das Verhältnis des Direktors zum Verein in einem besonderen Vertrag geregelt. Auf Einladung kann der Direktor, im Verhinderungsfall der Vizedirektor, mit beratender Stimme den Vorstandssitzungen beiwohnen.

Art. 30

Die Aktivmitglieder des Vereins wählen aus ihren Reihen einen Vizedirektor. Er vertritt den Direktor in dessen Abwesenheit.

Art. 31

Die Aktivmitglieder halten jede Woche in der Regel 1 ordentliche Uebung ab, welche nach Bedürfnis und im Einklang mit dem Direktor vermehrt werden kann. Der Uebungsbeginn wird auf 20.15 h. der Schluss auf 22.00 h. festgesetzt.

Art. 32

Die Musikkommission besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich dem Direktor, dem Vizedirektor und dem Materialverwalter, alle von Amtes wegen und zwei weiteren Mitgliedern.

Die Musikkommission wählt unter sich selbst einen Präsidenten.

Die Musikkommission ist an jeder Hauptversammlung zu wählen.

Art. 33

Die Musikkommission stellt die Konzertprogramme auf und entscheidet über die Zuteilung der Instrumente und die Besetzung der Stimmen, wobei Wünsche der Mitglieder möglichst zu berücksichtigen sind.

Sie trifft die Auswahl der anzuschaffenden Musikalien, die im Rahmen zu halten sind und unterbreitet Antrag an die Gesellschaft.

Im weitern stellt sie Anträge an den Vorstand zwecks Ankauf von Instrumenten und sorgt für die Heranziehung und Ausbildung junger Bläser (Erteilung von Unterricht etc.)

Bei der Wahl von Musikstücken entscheidet die Gesellschaft auf Vorschläge der Musikkommission.

Art. 34

Finanzen

Das Vermögen des Vereins besteht aus:

- a) dem Betriebsvermögen
- b) dem Inventar

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) der Subvention der Gemeinde
- b) den Jahresbeiträgen der Passivmitglieder

- c) den Erträgen aus Festen, Konzerten und sonstigen Veranstaltungen
- d) den Schenkungen und Vermächtnissen

Art. 35

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden ist ausgeschlossen.

VI. Besondere Bestimmungen

Art. 36

Bei Beerdigung eines Ehren- oder Aktivmitgliedes wird demselben die letzte Ehre erwiesen.

Art. 37

Beschwerden irgendwelcher Art aus der Mitte der Mitglieder, sind bei einem Vorstandsmitglied ausserhalb der Uebungen oder eines Anlasses anzubringen.

Art. 38

Sämtliches Inventar ist auf Rechnung der Vereinskasse gegen Feuerschaden zu versichern.
Der Verein besitzt gleichzeitig auch eine Haftpflicht- und Unfallversicherung für Mitglieder und Drittpersonen bei Anlässen und im Festbetrieb.

Art. 39

Jedem neu eintretenden Mitglied werden die Statuten zur Kenntnisnahme ausgehändigt.
Beim definitiven Eintritt in den Verein bescheinigt das neue Mitglied durch seine Unterschrift sein Einverständnis derselben.

Art. 40

Fleißiger Probenbesuch wird an der Hauptversammlung mit einer Auszeichnung belohnt.
Details werden durch ein spezielles Reglement festgelegt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 41

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins ist das gesamte Gesellschaftsvermögen in bar und das Mobiliar nach Bezahlung allfälliger Schulden der Ortsbehörde zur Aufbewahrung zu übergeben, zu Händen einer später unter gleichem Namen sich bildenden Gesellschaft, die wenigstens 7 ehrenhafte Persönlichkeiten als Aktivmitglieder aufweisen kann.

In das Eigentumsrecht tritt die neue Gesellschaft jedoch erst nach drei Jahren, nachdem sie sich über ihre Leistungs- und Lebensfähigkeit ausgewiesen hat.

Hierüber entscheidet der Gemeinderat von Ringgenberg.

Art. 42

Für eine Auflösung des Vereins müssen mindestens 3/4 der Aktivmitglieder an einer Vereinsversammlung Beschluss fassen.

Art. 43

Die Abänderung oder Aufhebung der Statuten kann nur von der Hauptversammlung beschlossen werden.

Art. 44

Vorstehende Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 14. Februar 1976 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Sie heben diejenigen vom 16. 11. 1935, sowie alle mit ihnen in Widerspruch stehenden Vereinsbeschlüsse und Reglemente auf.

MUSIKGESELLSCHAFT RINGGENBERG

Der Präsident:

Hans Zurbuchen

Der Sekretär:

Peter Frutiger

Verzeichnis der gefassten Gegenstände

Das unterzeichnete Mitglied bescheinigt hiermit, von der Musikgesellschaft Ringgenberg folgende Gegenstände gefasst zu haben:

	Abgabe	Rücknahme
Instrument		
Uniform, bestehend aus:		
Andere Gegenstände :		

Bemerkungen : _____

Aufnahme in die Gesellschaft: _____

Austritt : _____

Vorstehende Statuten eingesehen und davon Kenntnis genommen,
Ringgenberg, den _____

Der Materialverwalter : _____

Das Mitglied : _____